

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 271/12 B

L 7 R 84/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 R 273/08 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat im Urteil vom 22.5.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.8.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Den genannten Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Diese teilt zunächst in der Art einer Berufungsbegründung - ersichtlich auch aus dem gestellten Sachantrag auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der begehrten Rente - neue Tatsachen sowie die ladungsfähige Anschrift eines Sachverständigen mit, was für die Frage einer Zulassung der Revision jedoch ohne Bedeutung ist.
- 6 Soweit die Klägerin eine "Nichtaufklärung des Sachverhaltes" rügt, weil das LSG es unterlassen habe, ein ärztliches Gutachten zur Borderline-Symptomatik sowie zur Summation der bei ihr vorliegenden Beschwerden einzuholen, hat sie zwar sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG geltend gemacht. Sie hat jedoch keinen hierauf bezogenen Beweisantrag bezeichnet, den sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe oder der im Urteil des LSG wiedergegeben sei (s zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Aus der Wendung "Es sind beantragt worden beigezogen zu werden" (Beschwerdebegründung S 2 Mitte) ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen jedenfalls nicht.



- 7 Auch den Vorhalt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan. Insoweit führt sie lediglich aus, der Berichterstatte des LSG habe auf einen Fragebogen, den ihr behandelnder praktischer Arzt Dr. D. unter dem 19.8.2005 für die A. mbH hinsichtlich festgestellter psychischer Auffälligkeiten ausgefüllt habe, "auch Bezug genommen, hat aber dieses offensichtlich übersehen und sich auch nicht weiter damit befasst". Allein daraus ergibt sich noch keine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung. Eine solche folgt auch nicht aus dem Vorbringen, das LSG habe die ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten "nicht richtig gewürdigt" bzw "nicht ausreichend gewürdigt". Damit beanstandet die Klägerin im Kern eine aus ihrer Sicht fehlerhafte Beweiswürdigung (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) des Berufungsgerichts; hierauf kann jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

